

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 138 (1972)

**Heft:** 2

**Artikel:** Villard und die Landesverteidigung

**Autor:** Schaufelberger, Walter

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-47154>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Villard und die Landesverteidigung

## Zu einem Ausdruck

In einer redaktionellen Stellungnahme zu der kürzlich erstmals erschienenen agitatorischen und gegen die militärische Landesverteidigung gerichteten Zeitschrift „offensiv“ haben wir unseren Bedenken über in letzter Zeit sich häufende antimilitärische Erscheinungen Ausdruck gegeben. Zu diesen zählten wir unter anderem, daß vor kurzem ein militanter Dienstverweigerer in den Nationalrat gewählt worden war. Wir sagten wörtlich, daß uns nicht nur das Erscheinen einer antimilitärischen Zeitschrift beschäftigen müsse, sondern beispielsweise auch, „daß repräsentative Schriftsteller Literaturpreise an Dienstverweigerer weiterreichen und solche trotz ihrer kriminellen Haltung in den Nationalrat gewählt werden“.

Nationalrat A. Villard hat den Ausdruck „kriminelle Haltung“ als ehrenrühig empfunden und eine Berichtigung verlangt. Da es uns weniger um die Person als um die Sache geht, stehen wir nicht an, den Ausdruck mit Bedauern zurückzunehmen.

## Zum Problem

Wichtiger als die Formulierung ist, was wir damit zum Ausdruck bringen wollten. Herr Villard ist bis anhin wegen Dienstverweigerung und weiterer Tatbestände des Militärstrafgesetzes wiederholt zu Gefängnisstrafen verurteilt worden. Die letzte dieser Strafen wegen Aufforderung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten wurde nicht durch ein Militärgericht verhängt, sondern am Ende des bürgerlichen Instanzenweges durch den Kassationshof des Bundesgerichtes bestätigt. Dessen Urteil vom 14. Mai 1971 bezeichnet den durch Herrn Villard im Strafprozeß unternommenen Versuch, die Aufforderung zur Dienstverweigerung in der schweizerischen Armee zu bestreiten, ausdrücklich als nicht nur „unzulässig, sondern auch mutwillig“.

Herr Villard verweigert unserem Staat den Militärdienst. Seither haben wir gehört, daß er auch den Dienst im Zivilschutz verweigern würde. Er zieht der militärischen wie der zivilen Solidarität die Verweigerung vor, auch wenn er in widersprüchlichen Erklärungen behauptet, daß er nicht grundsätzlich gegen die militärische Landesverteidigung eingestellt sei, sondern diese als notwendig anerkenne. Man könnte ihm zugute halten, daß er für diese Haltung wenigstens die Konsequenzen gezogen habe, was seine Person betreffe. Wie verhält es sich aber mit den jungen Leuten, die Herr Villard zum gleichen Delikt aufgefordert hat und die, sofern sie seiner Aufforderung Folge leisten, mit ihrer eigenen Person zu büßen haben? Wir fragen, mit welchem Ausdruck dieser Sachverhalt bezeichnet werden darf oder bezeichnet werden muß.

Daran ändert auch die Wahl Herrn Villards in den Nationalrat nichts. Im Gegenteil erhebt sich hier in unserem Zusammenhang eine weitere Frage. Anlässlich seines Eintritts hat nämlich Herr Villard gemäß Artikel 6 des Geschäftsreglements des Nationalrates den Eid geleistet, welcher folgendermaßen lautet: „Ich schwöre vor Gott dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“ Wie denn? Dies alles, indem er dem Vaterland die militärische Verteidigung verweigert?

Viele unter uns erinnern sich. Als Soldaten haben sie seinerzeit einen ähnlichen Eid geleistet, als das Vaterland sich in Gefahr befand. Sie waren bereit, dem Eid getreu ihr Leben einzusetzen. Man hatte ihnen gesagt, welche Folgen die Geringschätzung des Eides nach sich zöge. Gerade deshalb wiegt für den Soldaten ein Eid besonders schwer.

Gemäß Reglement hätte Herr Villard auf das Gelöbnis ausweichen können. Er hat vorgezogen, wie wir Soldaten damals bei Gott den Eid zu schwören. Offenbar kann er Eid und Dienstverweigerung in Einklang bringen. Uns aber fällt erheblich schwerer, diese Haltung zu verstehen, geschweige denn, sie mit einem passenden Ausdruck zu versehen.

Seitdem ist Herr Villard in die Militärikommission des Nationalrates vorgeschlagen worden. Daraus ist eine helvetische Auseinandersetzung entstanden, die noch nicht bereinigt ist. Gewiß: Angst braucht man vor Herrn Villard in der Militärikommission nicht zu haben. Selbst dann nicht, wenn er auch über das Verhältnis zwischen Gewissen und Geheimhaltungspflicht einmal mehr nicht ganz verständliche Erklärungen abgegeben hat. Die Frage stellt sich anders. Vor lauter Partei- und Staatspolitik hat die öffentliche Diskussion um den „Fall Villard“ jene weitgehend außer acht gelassen, die unter den Folgen von Fehlentscheiden am meisten zu leiden hätten. Die Soldaten nämlich müßten ihren Eid getreu mit jenen Waffen und Geräten, mit jener Ausrüstung und Ausbildung antreten, die ihnen heute zugestanden werden, Tausende von Wehrmännern, die zur Erhaltung des Friedens ihre militärische Pflicht erfüllen, stellen sich die besorgte Frage, wie ihre Ansprüche durch Herrn Villard in der Militärikommission vertreten werden sollen. Man kann auch das Vertrauen derjenigen nicht beliebig strapazieren, die ihre Aufgabe als Bürger und Soldaten, wie in der Bundesverfassung formuliert, nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen wollen.

Sbr.